

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Geschichte der Badischen Verfassungsurkunde

Goldschmit, Robert

Karlsruhe i.B., 1918

III. Ständeversammlung. Rechte und Pflichten der Mitglieder

urn:nbn:de:bsz:31-92057

Mitgliedern der vormaligen unmittelbaren Reichsritterschaft verliehen worden sind, bilden einen Bestandteil der Staatsverfassung.

§ 24. Die Rechtsverhältnisse der Staatsdiener sind in der Art, wie sie das Gesetz vom Heutigen festgestellt hat, durch die Verfassung garantiert.

§ 25. Die Institute der weltlichen und geistlichen Witwenkasse und der Brandversicherung sollen in ihrer bisherigen Verfassung fortbestehen und unter den Schutz der Verfassung gestellt sein.

III. Ständeversammlung. Rechte und Pflichten der Mitglieder.

§ 26. Die Landstände sind in zwei Kammern abgeteilt⁵⁷.

§ 27. Die Erste Kammer besteht:

1. aus den Prinzen des Großherzoglichen Hauses⁵⁸,
2. aus den Häuptern der standesherrlichen Familien,
3. aus dem Landesbischof und einem vom Großherzog lebenslänglich ernannten protestantischen Geistlichen mit dem Range eines Prälaten,
4. aus acht Abgeordneten des grundherrlichen Adels,
5. aus zwei Abgeordneten der Landesuniversitäten,
6. aus den vom Großherzog ohne Rücksicht auf Stand und Geburt zu Mitgliedern dieser Kammer ernannten Personen.

§ 28. Die Prinzen des Hauses und die Standesherrn treten nach erlangter Volljährigkeit in die Ständeversammlung ein. Von denjenigen standesherrlichen Familien, die in mehrere Zweige sich teilen, ist das Haupt eines jeden Familienzweigs, der im Besitz einer Standesherrschaft sich befindet, Mitglied der Ersten Kammer.

Während der Minderjährigkeit des Besitzers einer Standesherrschaft ruht dessen Stimme.

Die Häupter der adeligen Familien, welchen der Großherzog eine Würde des hohen Adels verleiht, treten gleich den Standesherrn als erbliche Landstände in die Erste Kammer. Sie müssen aber ein nach dem Rechte der Erstgeburt und der Lineal-Erbfolge erbliches Stamm- oder Lehngut besitzen, das in der Grund- und Gefällsteuer nach Abzug des Lastenkapitals wenigstens zu 300 000 Gulden ange schlagen ist.

§ 29. Bei der Wahl der grundherrlichen Abgeordneten sind sämtliche adelige Besitzer von Grundherrschaften, die das 21. Lebensjahr

⁵⁷ Die P. V. und die Ch. haben das Zweikammersystem.

⁵⁸ P. V. § 108: „Der Senat besteht aus den Prinzen von kaiserlichem und königlichem Geblüt.“ Die anderen Mitglieder des polnischen Senates sind hier nicht zu erwähnen. Ubrigens haben die russischen Prinzen von dem Rechte ihrer Mitgliedschaft aus nahe liegendem Grunde nie Gebrauch gemacht. — Ch. Art. 30: »Les membres de la famille royale et les princes du sang sont pairs par le droit de leur naissance.« Art. 31 fügt indessen hinzu: »Les princes ne peuvent prendre séance à la chambre que de l'ordre du roi.«

zurückgelegt und im Lande ihren Wohnsitz haben, stimmfähig. Wählbar sind alle stimmfähigen Grundherren, die das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben. Jede Wahl gilt für acht Jahre. Alle vier Jahre tritt die Hälfte der grundherrlichen Deputierten aus.

Adeligen Güterbesitzern kann der Großherzog die Stimmfähigkeit und Wählbarkeit bei der Grundherrenwahl beilegen, wenn sie ein Stamm- oder Lehngut besitzen, das in der Grund- und Gefällsteuer nach Abzug des Lastenkapitals wenigstens auf 60 000 Gulden angeschlagen ist und nach dem Rechte der Erstgeburt nach der Lineal-Erbfolge vererbt wird.

§ 30. In Ermangelung des Landesbischofs tritt der Bistumsverweser in die Ständeversammlung.

§ 31. Jede der beiden Landesuniversitäten wählt ihren Abgeordneten auf vier Jahre aus der Mitte der Professoren oder aus der Zahl der Gelehrten oder Staatsdiener des Landes nach Willkür. Nur die ordentlichen Professoren sind stimmfähig.

§ 32. Die Zahl der vom Großherzog ernannten Mitglieder der Ersten Kammer darf niemals acht Personen übersteigen.

§ 33. Die Zweite Kammer besteht aus 63 Abgeordneten der Städte und Ämter nach der dieser Verfassungsurkunde angehängten Verteilungsliste.

§ 34. Diese Abgeordneten werden von den erwählten Wahlmännern erwählt⁵⁹.

§ 35. Wer wirkliches Mitglied der Ersten Kammer oder bei der Wahl der Grundherren stimmfähig oder wählbar ist, kann weder bei Ernennung der Wahlmänner ein Stimmrecht ausüben, noch als Wahlmann oder Abgeordneter der Städte und Ämter gewählt werden.

§ 36. Alle übrigen Staatsbürger, die das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben, im Wahlbezirk als Bürger angezählt sind oder ein öffentliches Amt bekleiden, sind bei der Wahl der Wahlmänner stimmfähig und wählbar.

§ 37. Zum Abgeordneten kann ernannt werden, ohne Rücksicht auf Wohnort, jeder durch den § 35 nicht ausgeschlossene Staatsbürger, der

⁵⁹ Die Ähnlichkeit dieses und der nächsten Paragraphen mit den entsprechenden Bestimmungen der polnischen und französischen Verfassung beruht nur darauf, daß auch in diesen beiden das indirekte Verfahren vorgeschrieben ist. In den Ausführungsbestimmungen zeigen sie aber wesentliche Unterschiede von unserer Verfassung. Das Wahlrecht ist in den beiden fremdländischen Grundgesetzen erheblich stärker eingeschränkt, als in den badischen. Es mag genügen, den hierher gehörigen Wortlaut der Ch. anzuführen. Während unsere Verfassung für die Stimmfähigkeit und Wählbarkeit der Wahlmänner keine weiteren Einschränkungen kennt, als die oben erwähnte des § 36, lautet Art. 40 der Ch.: »Les électeurs qui concourent à la nomination des députés ne peuvent avoir droit de suffrage, s'ils ne paient une contribution directe de trois cents francs, et s'ils ont moins de trente ans.« Durch das Gesetz vom 5. Februar 1817 wurde in Frankreich die direkte Wahl der Abgeordneten eingeführt. Die Bestimmungen, die das aktive Wahlrecht an eine direkte Steuer um mindestens 800 Frcs., das passive an eine solche von mindestens 1000 Frcs. knüpfte, blieb bestehen.

1. einer der drei christlichen Konfessionen angehört,
2. das 30. Lebensjahr zurückgelegt hat und
3. in dem Grund-, Häuser- und Gewerbebesteuer-Kataster wenigstens mit einem Kapital von 10 000 Gulden eingetragen ist oder eine jährliche lebenslängliche Rente von wenigstens 1500 Gulden von einem Stamm- oder Lehngutsbesitzer oder eine fixe ständige Besoldung oder Kirchenpfründe von gleichem Betrag als Staats- oder Kirchendiener bezieht, auch in diesen beiden letzteren Fällen wenigstens irgend eine direkte Steuer aus Eigentum zahlt.

Landes-, standes- und grundherrliche Bezirksbeamte, Pfarrer, Physici und andere geistliche oder weltliche Lokaldiener können als Abgeordnete nicht von den Wahlbezirken gewählt werden, wozu ihr Amtsbezirk gehört.

§ 38. Die Abgeordneten der Städte und Ämter werden auf acht Jahre ernannt und so, daß die Kammer alle zwei Jahre zu einem Viertel erneuert wird.

§ 39. Jede neue Wahl eines Abgeordneten, die wegen Auflösung der Versammlung oder wegen des regelmäßigen Austritts eines Mitglieds nötig wird, zieht eine neue Wahl der Wahlmänner nach sich.

§ 40. Jeder Austretende ist wieder wählbar.

§ 41. Jede Kammer erkennt über die streitigen Wahlen der ihr angehörigen Mitglieder.

§ 42. Der Großherzog ruft die Stände zusammen, vertagt sie und kann sie auflösen⁶⁰.

§ 43. Die Auflösung der Stände bewirkt, daß alle durch Wahl ernannten Mitglieder der Ersten und Zweiten Kammer, die Abgeordneten der Grundherren, der Universitäten und der Städte und Ämter ihre Eigenschaft verlieren.

§ 44. Erfolgt die Auflösung, ehe der Gegenstand der Beratung erschöpft ist, so muß längstens innerhalb drei Monaten zu einer neuen Wahl geschritten werden⁶⁰.

§ 45. Der Großherzog ernennt für jeden Landtag den Präsidenten der Ersten Kammer; die Zweite Kammer wählt für die Präsidentenstelle drei Kandidaten, wovon der Großherzog für die Dauer der Versammlung einen bestätigt⁶¹.

§ 46. Alle zwei Jahre muß eine Ständeversammlung stattfinden.

§ 47. Die Mitglieder der beiden Kammern können ihr Stimmrecht nicht anders als in Person ausüben.

⁶⁰ Ch. Art. 50: »Le Roi convoque chaque année les deux chambres: il les proge et peut dissoudre celle des députés des départements; mais dans ce cas il doit en convonquer une nouvelle dans le délai de trois mois.« Ähnlich P. V. § 87 letzter Satz.

⁶¹ Ch. Art. 43: »Le Président de la chambre des députés est nommé par le roi sur une liste de cinq membres présentés par la chambre.«

§ 48. Die Ständeglieder sind berufen, über die Gegenstände ihrer Beratungen nach eigener Überzeugung abzustimmen. Sie dürfen von ihren Kommitenten keine Instruktionen annehmen.

§ 49. Kein Ständeglied kann während der Dauer der Versammlung ohne ausdrückliche Erlaubnis der Kammer, wozu es gehört, verhaftet werden, der Fall der Ergreifung auf frischer Tat bei begangenen peinlichen Verbrechen ausgenommen⁶².

§ 50. Die Stände können sich nur mit den nach gegenwärtigem Grundgesetz zu ihrer Beratung geeigneten oder vom Großherzog besonders an sie gebrachten Gegenstände beschäftigen.

§ 51. Es besteht ein landständischer Ausschuß aus dem Präsidenten der letzten Sitzung und drei anderen Mitgliedern der Ersten und sechs Mitgliedern der Zweiten Kammer, dessen Wirksamkeit auf den namentlich in dieser Urkunde ausgedrückten Fall oder auf die von dem letzten Landtag mit Genehmigung des Großherzogs an ihn gewiesenen Gegenstände beschränkt ist.

Dieser Ausschuß wird vor dem Schluß des Landtags, auch bei jeder Vertagung desselben, in beiden Kammern durch relative Stimmenmehrheit gewählt. Jede Auflösung des Landtags zieht auch die Auflösung des, wenn gleich schon gewählten, Ausschusses nach sich.

§ 52. Die Kammern können sich weder eigenmächtig versammeln, noch nach erfolgter Auflösung oder Vertagung beisammen bleiben und beratschlagen.

IV. Wirksamkeit der Stände.

§ 53. Ohne Zustimmung der Stände kann keine Auflage ausgeschrieben und erhoben werden.

§ 54. Das Auflagen-Gesetz wird in der Regel für zwei Jahre gegeben. Solche Auflagen jedoch, mit denen auf längere Zeit abgeschlossene Verträge in unmittelbarer Verbindung stehen, können vor Ablauf des betreffenden Kontraktes nicht abgeändert werden.

§ 55. Mit dem Entwurf des Auflagen-Gesetzes wird das Staatsbudget und eine detaillierte Übersicht über die Verwendung der verwilligten Gelder von den früheren Etatsjahren übergeben. Es darf darin kein Posten für geheime Ausgaben vorkommen, wofür nicht eine schriftliche, von einem Mitglied des Staatsministeriums kontrahsignierte Versicherung des Großherzogs beigebracht wird, daß die Summe zum wahren Besten des Landes verwendet worden sei oder verwendet werden solle.

⁶² Ch. Art. 52: *Aucun membre de la chambre ne peut pendant la durée de la session être poursuivi ni arrêté en matière criminelle, sauf le cas de flagrant délit, qu'après que la chambre a permis sa poursuite.* Ähnlich für die Mitglieder der Bairerkammer Art. 34 der Ch. — P. V. §§ 89: „Ein Mitglied des Landtags kann während der Dauer desselben weder verhaftet, noch von einem Kriminalgerichte gerichtet werden ohne ausdrückliche Bewilligung der Kammer, zu welcher es gehört.“